

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Vertragspartnerin

Architektenkammer Baden-Württemberg
(im Folgenden: Architektenkammer)

und der Vertragspartnerin

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
(im Folgenden: Ingenieurkammer)

Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) und die Ingenieurkammer Baden-Württemberg (IngBW) schließen zum Zweck der Durchführung gemeinsamer Lehrgänge im Themenfeld „Digitalisierung des Bauwesens“ folgende Kooperationsvereinbarung:

1. Die Architektenkammer bietet über ihre Bildungseinrichtung, dem Institut Fortbildung Bau (IFBau), in Absprache mit der Ingenieurkammer Lehrgänge zum Themenfeld „Digitalisierung des Bauwesens“ an.
2. Bei einem erfolgreichen Abschluss wird ein von der Architektenkammer und der Ingenieurkammer gemeinsam ausgestelltes Zertifikat erteilt.
3. Architektenkammer und Ingenieurkammer entwickeln gemeinsam die Lehrgänge zum Themenfeld „Digitalisierung des Bauwesens“. Im Fall einer Abschlussprüfung verständigen sich beide Parteien auf ein Prüfungsverfahren. Die Auswahl des Lehrpersonals erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Einzelheiten hierzu werden im jeweiligen Lehrgang geregelt.
4. Die Vertragsparteien erbringen jeweils die ihnen zugeordneten Leistungen eigenverantwortlich und im eigenen Interesse. Rechtsgeschäfte einer Vertragspartnerin mit Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung von Lehrgängen erfolgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
5. Die Bildungseinrichtung der Architektenkammer übernimmt die Verwaltung der am Lehrgangsangebot teilnehmenden Personen.
6. Die Höhe der Teilnahmegebühr legen die Architektenkammer und die Ingenieurkammer gemeinsam fest. Die Veranstaltungen werden durchgeführt, wenn sich genügend Teilnehmende für eine kostendeckende Realisierung finden.
7. Für die Verwaltung des Lehrpersonals ist diejenige Vertragspartnerin verantwortlich, die die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet. Mit dem Lehrpersonal werden jeweils schriftliche Einzelverträge pro Person und Veranstaltung abgeschlossen. Als Grundlage der Dozentenverträge dient der Standardvertrag der Bildungseinrichtung der Architektenkammer.

8. Ergeben sich nach Abzug aller Verbindlichkeiten finanzielle Gewinne aus den eingenommenen Teilnahmegebühren, erfolgt eine gegenseitige Verrechnung der im Rahmen dieser Kooperation erwirtschafteten Gewinne zwischen der Architektenkammer und der Ingenieurkammer entsprechend der im Rahmen des Weiterbildungsangebots erbrachten Leistungen.
9. Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer treten nicht gegenseitig für eventuelle Verluste ein, die aus der Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen resultieren.
10. Die Kooperationspartnerinnen haften einander nach den gesetzlichen Regelungen, im Falle einfacher Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf die Gesamtkosten der Maßnahme. Die Haftung für Folgeschäden ist zudem auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
11. Die Partnerinnen stellen sich gegenseitig von Zahlungsansprüchen Dritter sowie Haftungsansprüchen von Dritten frei, die aus Schäden resultieren, die die jeweilige Partnerin verursacht hat.
12. Dieser Vertrag gilt zunächst bis 31. Dezember 2020. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere drei Jahre, wenn nicht jeweils 12 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erfolgt. Das Recht der Vertragspartnerinnen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
13. Nach Kündigung dieses Vertrages gelten die Regelungen solange weiter, bis die laufenden Lehrgänge mit dem Erwerb des Zertifikats abgeschlossen sind.
14. Die Veranstaltungen werden von der Architektenkammer und der Ingenieurkammer einschließlich Hinweis auf die Kooperation einschließlich Hinweisen auf diese Kooperation in ihren jeweiligen Medien beworben. Die Auswahl der Medien obliegt dem jeweiligen Vertragspartner.
15. Sollte sich eine Regelung dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen oder der Vertrag lückenhaft sein, so ist sie durch eine Regelung zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bleibt unberührt.

Stuttgart, 27. Oktober 2017

Stuttgart, 27. Oktober 2017

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann
Präsident

Architektenkammer Baden-Württemberg
Dipl.-Ing. Stephan Weber
Vizepräsident